

CHECKLISTE
für Ihre
EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG
2022

Wir möchten Ihnen mit dieser Checkliste bei der Zusammenstellung der Unterlagen eine wertvolle Hilfestellung leisten. Die Checkliste enthält eventuell Punkte, die Sie nicht betreffen. Insoweit brauchen Sie hierzu natürlich keine Angaben zu machen. Darüber hinaus zählt die Checkliste vielleicht nicht alle Punkte auf, die Ihre persönliche Steuerlast reduzieren. Sprechen Sie uns deshalb in Zweifelsfragen unbedingt an. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Die Aufzählungen unter den jeweiligen Punkten sind nur exemplarisch und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auch ist mit der Aufzählung eines Punktes keine Feststellung verbunden, dass sich diese Aufwendungen in Ihrem konkreten Fall steuermindernd auswirken. Eine Einzelfallprüfung durch uns ist somit geboten.

Gerne stellen wir Ihnen einen Sammelordner oder den Zugang für unser Online-Portal für Ihre Belege zur Verfügung. Setzen Sie sich dafür vorab mit uns in Verbindung.

Bitte denken Sie daran: Je vollständiger und besser sortiert Sie uns Ihre Unterlagen übergeben, desto schneller können wir Ihre Steuererklärung bearbeiten.

Wir freuen uns von Ihnen zu hören.

Sandra Bies & Sonja Hofbauer

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Angaben / Angaben zu Personen	1
Kinder	3
Versicherungen, Spenden, Krankheitskosten usw.....	5
Haushaltsnahe Beschäftigung/Dienstleistungen/Handwerkerleistungen.....	6
Gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit	8
Nichtselbständige Tätigkeit.....	10
Kapitaleinkünfte	12
Private Veräußerungsgeschäfte und sonstige Einkünfte	13
Renten	14
Vermietung und Verpachtung	15

Allgemeine Angaben / Angaben zu Personen

Bitte überprüfen Sie die Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit und ergänzen oder ändern Sie diese gegebenenfalls. Bei Änderungen notieren Sie bitte auch das Datum des Eintritts der Änderung.

I. Finanzamt

II. Steuernummer

III. Steuerbescheid des Vorjahres und letzter Vorauszahlungsbescheid

Bitte fügen Sie uns den Steuerbescheid des Vorjahres und den letzten Vorauszahlungsbescheid hinzu, falls uns dieser noch nicht vorliegt.

IV. Steuerpflichtiger / Ehemann

Name

Vorname

Vollständige Adresse

Geburtsdatum

Beruf

Familienstand

Güterstand

Religionszugehörigkeit

Identifikationsnummer

Beziehungen zu Finanzinstituten im Ausland (Konto bei einer ausländischen Bank)

Nachweis über eventuelle Behinderung

V. Ehefrau

Name

Vorname

Vollständige Adresse

Geburtsdatum

Beruf

Religionszugehörigkeit

Identifikationsnummer

Beziehungen zu Finanzinstituten im Ausland (Konto bei einer ausländischen Bank)

Nachweis über evtl. Behinderung

VI. Bankverbindung

Bitte geben Sie Ihre Bankverbindung an bzw. prüfen Sie diese auf Richtigkeit. Diese wird zur Angabe beim Finanzamt für eine eventuelle Steuerrückerstattung benötigt.

Bank
IBAN
BIC

Kinder**I. Allgemeine Angaben**

Name

Vorname

Vollständige Adresse

Geburtsdatum

Beruf

Religionszugehörigkeit

Identifikationsnummer

Höhe des erhaltenen Kindergeldes

Bescheinigung für von den Eltern gezahlte Kranken- und Pflegeversicherungen

Zahlungen für die Betreuung oder Unterbringung des Kindes und Angabe von steuerfreien Arbeitgebererstattungen

Schulgeld für Privatschulen

Nachweis über eventuelle Behinderung

Name

Vorname

Vollständige Adresse

Geburtsdatum

Beruf

Religionszugehörigkeit

Identifikationsnummer

Höhe des erhaltenen Kindergeldes

Zahlungen für die Betreuung oder Unterbringung des Kindes und Angabe von steuerfreien Arbeitgebererstattungen

Schulgeld für Privatschulen

Nachweis über eventuelle Behinderung

Wenn Ihre Kinder **18 Jahre oder älter** sind und sich noch in der **Ausbildung** befinden, fügen Sie bitte folgende Unterlagen bei:

1. Schul- oder Studienbescheinigung bzw. Berufsausbildungsvertrag
2. Ggf. Bescheinigung über Wehrdienstzeit/Zivildienstzeit/Freiwilliges Soziales Jahr
3. Zahlungen für die Betreuung oder Unterbringung des Kindes
4. Anschrift bei auswärtiger Unterbringung
5. Studiengebühren
6. Gezahlte Kranken- und Pflegeversicherungen
7. Erstausbildung oder Zweitausbildung
8. Aufwendungen für die auswärtige Unterbringung
9. Ggf. Unterhaltszahlungen an Kinder

Achtung

Reichen Sie bitte auch diejenigen Aufwendungen für die Erstausbildung/Erststudium Ihres Kindes ein, die von dem Kind selbst oder Ihnen getragen wurden. Dies gilt selbst dann, wenn Ihr Kind keine eigenen Einkünfte erzielte. Anhand dieser Unterlagen können wir überprüfen, ob es ggf. sinnvoll ist, dass Ihr Kind eine eigene Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einreicht.

Sie sind mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet oder leben getrennt?
Dann machen Sie bitte folgende Angaben:

1. Vor- und Nachname des anderen Elternteils
2. Vollständige Anschrift
3. Identifikationsnummer
4. Unterhaltsleistungen an den anderen Elternteil

II. Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten können für Ihre Kinder geltend gemacht werden, wenn diese das 14. Lebensjahr im Jahr 2022 noch nicht vollendet haben und in Ihrem Haushalt leben.

Folgende Aufwendungen sind bspw. zu berücksichtigen:

- die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen, Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagspflegestellen,
- die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen und Kinderschwestern,
- die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, soweit sie Kinder betreuen,

Nicht berücksichtigt werden z.B. folgende Aufwendungen:

- (Nachhilfe-) Unterricht,
- Vermittlung besonderer Fähigkeiten,
- sportliche und andere Freizeitbetätigungen,
- Verpflegung des Kindes.

Versicherungen, Spenden, Krankheitskosten usw.

I. Versicherungen

Bitte reichen Sie zu den nachstehenden Versicherungen die in 2022 **gezahlten** Beträge inklusive der entsprechenden Belege (Verträge und Kontoauszüge) ein:

1. (Freiwillige) Beiträge zur Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), zur Deutschen Rentenversicherung, zu Pensionskassen & Versorgungswerken
2. Lebensversicherungen
3. Krankenversicherungen
4. Unfallversicherungen
5. private Haftpflichtversicherungen (inkl. Kfz-, Tierhalter- und Grundbesitzerhaftpflicht)
6. Bescheinigungen Riesterrente / Rürup-Rente
7. Bescheinigung Basisversorgung private Krankenversicherungen
8. gezahlte Kranken- und Pflegeversicherungen für Kinder/durch die Kinder

II. Spenden, Krankheitskosten, Unterhaltszahlungen, Steuerberatungskosten

Bitte reichen Sie zu den nachstehenden Punkten Belege über die in 2022 **gezahlten** Beträge sowie ggf. hierfür im Vorfeld oder nachhinein erhaltene Erstattungen ein:

1. Spenden an Vereine, politische Vereinigungen und Parteien usw.
2. Krankheitskosten, Kosten ärztlicher Behandlung, medizinische Hilfsmittel, Kurkosten, usw., Erstattungen der Krankenkasse
3. Unterhaltszahlungen an getrennt lebende, geschiedene Ehepartner sowie an hilfsbedürftige Personen wie zum Beispiel Eltern, Kinder ohne Kindergeldanspruch oder sonstige nahe Verwandte. Bitte geben Sie Namen, Adresse, Verwandtschaftsgrad, steuerliche Identifikationsnummer und Einkünfte der unterstützten Person sowie die Höhe der Zahlungen an.
4. gezahlte Steuerberatungskosten
5. Ausbildungskosten (z. B. Studiengebühren usw.)

Haushaltsnahe Beschäftigung/Dienstleistungen/Handwerkerleistungen

I. Haushaltsnahe Beschäftigung:

Wenn Ihnen Aufwendungen entstanden sind für die Beschäftigung einer Arbeitnehmerin bzw. eines Arbeitnehmers, die haushaltsnahe Tätigkeiten verrichten, reichen Sie bitte sowohl die Belege über Ihre Aufwendungen als auch den Arbeitsvertrag ein. Haushaltsnahe Tätigkeiten sind zum Beispiel die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung, die Gartenpflege und die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen und Haustieren im eigenen Haushalt. Die Erteilung von Unterricht (z.B. Sprachunterricht) sowie sportliche und andere Freizeitbetätigungen fallen nicht darunter.

Unter Beschäftigung ist sowohl ein/-e Arbeitnehmer/-in in einem so genannten „Mini-Job“-Verhältnis als auch ein reguläres Beschäftigungsverhältnis zu verstehen.

(Achtung: Beschäftigungsverhältnisse zwischen nahen Angehörigen oder Partnern einer nicht ehelichen Lebens- und Wohngemeinschaft können regelmäßig nicht anerkannt werden.)

II. Haushaltsnahe Dienstleistungen:

Hierunter fallen zunächst alle Aufwendungen, die auch im Rahmen einer haushaltsnahen Beschäftigung abgezogen werden können, wenn Sie anstatt von einer/einem von Ihnen beschäftigten Arbeitnehmer/-in durch ein selbstständiges Unternehmen erbracht werden. Insbesondere können hier folgende Aufwendungen in Betracht kommen: Reinigung der Wohnung (z.B. Tätigkeit eines selbstständigen Fensterputzers), Pflege von Angehörigen (z.B. durch Inanspruchnahme eines Pflegedienstes), Winterdienst, Gartenarbeiten (z.B. durch Gärtnerei). Umzugsdienstleistungen gehören – abzüglich Erstattungen Dritter wie z.B. Arbeitgeber – ebenfalls zu den haushaltsnahen Dienstleistungen.

Ferner reichen Sie bitte auch die Rechnungen über handwerkliche Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in Ihrem Haushalt erbracht wurden ein, sofern die Rechnung auch im Jahre 2022 bezahlt wurde. Zu den handwerklichen Tätigkeiten zählen u.a.:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden,
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen, o.ä.,
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen,
- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und -rohren,
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen),
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen, Rauchmeldern und Feuerlöschern,
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche,
- Modernisierung des Badezimmers,
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z.B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personal-Computer),
- Klavierstimmen,

- Maßnahmen der Gartenneu-, -aus- und -umgestaltung,
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück,

unabhängig davon, ob die Aufwendungen für die einzelne Maßnahme Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand darstellen. Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind insoweit nicht begünstigt.

Auch Kontrollaufwendungen (z.B. Gebühr für den Schornsteinfeger oder für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen) sind begünstigt. Das Gleiche gilt für handwerkliche Leistungen für Hausanschlüsse (z.B. Kabel für Strom oder Fernsehen), soweit die Aufwendungen die Zuleitungen zum Haus oder zur Wohnung betreffen und nicht im Rahmen einer Neubaumaßnahme anfallen; Aufwendungen im Zusammenhang mit Zuleitungen, die sich auf öffentlichen Grundstücken befinden, sind nicht begünstigt.

Das beauftragte Unternehmen muss nicht in die Handwerksrolle eingetragen sein; es können auch Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz mit der Leistung beauftragt werden.

Der Mieter einer Wohnung kann die Steuerermäßigung nach § 35a EStG auch dann in Anspruch nehmen, wenn die von ihm zu zahlenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis, für haushaltsnahe Dienstleistungen oder für handwerkliche Tätigkeiten geschuldet werden. Sein Anteil an den vom Vermieter unbar gezahlten Aufwendungen muss entweder aus der Jahresabrechnung hervorgehen oder durch eine Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters nachgewiesen werden.

Achten Sie deshalb bitte darauf, dass in der Nebenkostenabrechnung die entsprechenden Beträge getrennt ausgewiesen sind!

Eine Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 1 oder Abs. 2 EStG ist ebenso möglich, wenn sich der eigenständige und abgeschlossene Haushalt in einem Heim befindet. Begünstigt sind die im Haushalt des Heimbewohners erbrachten, individuell abgerechneten Tätigkeiten und Dienstleistungen, wie Reinigung der Wohnung, Pflege- oder Handwerkerleistungen.

Ebenso können diese Leistungen in einer Zweitwohnung begünstigt sein.

Achtung: Zur Anerkennung der haushaltsnahen Dienstleistungen durch das Finanzamt sind unbedingt die Vorlage der Rechnung sowie der Nachweis der Zahlung auf das Konto des Unternehmers vorzulegen. Barzahlungen sind deshalb unbedingt zu vermeiden! Außerdem muss sich aus der Rechnung der jeweilige Anteil von Arbeitslohn und Material ergeben. Dies ist durch separaten Ausweis beider Positionen oder Ausweis einer Position möglich. Die nicht ausgewiesene Position muss sich dann rechnerisch einfach ermitteln lassen.

Sowohl bei der haushaltsnahen Beschäftigung als auch bei den haushaltsnahen Dienstleistungen sind nur der Lohnaufwand zzgl. der Fahrtkosten von der Einkommensteuer in begrenztem Umfang (510 € bis 4.000 €) abziehbar!

Gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit

I. Allgemeines

Art der Tätigkeit?

Wenn eine Buchführung von Ihnen erstellt wurde und diese uns nicht bereits vorliegt, dann prüfen Sie bitte ob das von Ihnen genutzte Programm über eine DATEV-Schnittstelle verfügt. Ist dies der Fall so stellen Sie bitte die Daten zusätzlich in digitaler Form zur Verfügung. Ansonsten reichen Sie bitte die Buchführung inklusive Konten, Summen- & Saldenliste, Umsatzsteuervoranmeldungen usw. ein.

Wurde noch keine Buchführung erstellt, dann reichen Sie bitte folgende Aufstellungen, Aufzeichnungen und **Belege** ein:

II. Einnahmen

Sämtliche mit der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehende Einnahmen, auch Gutschriften von Auftraggebern.

III. Ausgaben:

Sämtliche Ausgaben, die mit der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Insbesondere Belege zu

Allgemeine Kosten

- Wareneinkauf / Bezug von Fremdleistungen
- Miete und andere Raumkosten für die Geschäftsräume
- betriebliche Versicherungen, wie z. B. Betriebshaftpflicht
- Telefon/Mobiltelefon/Internet/Porto
- Bürobedarf/Fachliteratur/Fachzeitschriften
- Langlebige Wirtschaftsgüter über 250 €, z.B. Computer, Büromöbel usw.
- ordnungsgemäß ausgefüllte Bewirtungskosten
- Kundengeschenke bis 35 € je Geschenk

Reisekosten

- Taxi-, Flugzeug-, Bahn- oder Buskosten
- Übernachtungskosten (bei Übernachtungen im Ausland ist auch der Ansatz einer Pauschale möglich)
- Aufstellung über Abwesenheit vom Betrieb bei Dienstreisen über 8 Stunden
Mögliche Aufstellung enthält folgende Angaben:
Datum
Uhrzeit Abfahrt Betrieb
Uhrzeit Rückkehr Betrieb
Zielort/Grund der Reise

Eigener Pkw

Reichen Sie bitte sämtliche Belege für Benzin, Versicherung etc. ein. Wenn der PKW nicht mehr als zu 50% betrieblich genutzt wird (Fahrten von der Wohnung zum Betrieb sind betrieblich veranlasst) erstellen Sie bitte eine Aufstellung der betrieblichen Fahrten mit km Angaben. In den Fällen, in denen eine mehr als 50 % betriebliche Nutzung streitig sein könnte, reichen Sie bitte Aufzeichnungen darüber ein, die den Anteil der betrieblichen und privaten Nutzung belegen. (Die Aufzeichnungen müssen nicht in Form eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches erfolgen.)

Arbeitszimmer

Bitte reichen Sie in jedem Fall die Unterlagen über betrieblich genutzte Einrichtungsgegenstände mit ein, soweit diese neu angeschafft oder zuvor privat genutzt wurden.

Wenn Sie ein Arbeitszimmer nutzen und dieses Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet, fügen Sie bitte eine Skizze der Wohnung oder des Hauses (inkl. qm-Angaben) bei und reichen Belege über alle die Wohnung betreffende Kosten ein. Insbesondere: Miete, Gas, Strom, Wasser, Reinigung bei Eigentum ggf. Schuldzinsen, Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnung. Welchem Ehepartner gehört das Haus/die Wohnung, in dem das Arbeitszimmer genutzt wird?

Wenn die Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegen, an wie vielen Tagen haben Sie im Homeoffice gearbeitet?

Zukünftige Investitionen

Reichen Sie bitte außerdem Informationen über bewegliche Wirtschaftsgüter ein, die Sie innerhalb der nächsten drei Jahre beabsichtigen anzuschaffen.

IV. Beteiligungen

Bitte reichen Sie uns die Ihnen bereits vorliegenden Mitteilungen über gewerbliche Beteiligungen ein und teilen uns mit, ob es weitere Beteiligungen gibt.

V. Anteile an Kapitalgesellschaften

Haben Sie Anteile an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften verkauft, deren Beteiligung mind. 1% des Stammkapitals betrug, teilen Sie uns Anschaffungs- und Veräußerungspreis sowie weitere angefallene Kosten mit.

VI. Einkünfte aus Photovoltaikanlagen

Ab 2022 ist für kleinere Photovoltaikanlagen eine Steuerbefreiung für Einnahmen und Entnahmen vorgesehen.

Bitte teilen Sie uns mit, wenn sie Inhaber oder Miteigentümer von kleineren Photovoltaikanlagen sind und diese hier nicht schon vorher bekannt war.

Zur Info: Die gesetzlichen Regelungen des Jahressteuergesetzes 2022 lassen hierzu aktuell viele Zweifelsfragen ungeklärt, so dass eine abschließende Beurteilung zur Steuerfreiheit noch nicht in allen Fällen getroffen werden kann.

Nichtselbständige Tätigkeit

I. Einnahmen

Lohnsteuerbescheinigung

Bitte reichen Sie alle Lohnsteuerbescheinigungen des Jahres 2022 ein. Beschreiben Sie darüber hinaus kurz Ihre Tätigkeit, insbesondere wo Sie regelmäßig überwiegend für Ihren Arbeitgeber tätig werden (z.B. im Betrieb des Arbeitgebers oder beim Kunden vor Ort). Wurden Vergütungen für mehrere Jahre (z.B. Abfindungen) gezahlt?

Energiepreispauschale

Haben Sie im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung, eines Minijobs oder einer Aushilfstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft eine Energiepreispauschale ausgezahlt bekommen?

Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschaftsgeld usw.

Wenn Sie so genannte Lohnersatzleistungen erhalten haben, fügen Sie bitte die entsprechenden Bescheinigungen des Arbeitsamtes bzw. der Krankenkasse etc. bei.

II. Werbungskosten

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (= erste Tätigkeitsstätte)

- Adresse der Arbeitsstätte
- Einfache Kilometer-Entfernung zwischen Ihrer Wohnung und der Arbeitsstätte
- Sofern Sie öffentliche Verkehrsmittel nutzen, reichen Sie bitte die Fahrtkosten hierfür ein.
- Anzahl der Arbeitstage (ohne Urlaubs- und Krankheitstage)
- Sofern Sie einen Firmen-Pkw zur Verfügung gestellt bekommen, teilen Sie bitte mit, ob Sie an weniger als 15 Tagen im Monat Ihre erste Tätigkeitsstätte aufsuchen. In diesem Fall benötigen wir eine genaue Aufstellung der Tage, an denen Sie Ihre Tätigkeitsstätte aufgesucht haben sowie Ihre Gehaltsabrechnungen für das Jahr 2022.
- Unfallkosten bei Unfall auf einer Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Reisekosten / Einsatzwechseltätigkeit:

- Übernachtungskosten
- Spesenabrechnungen / Erstattungen durch Arbeitgeber
- Aufstellung über dienstliche Fahrten, wenn Sie länger als 8 Stunden von Betrieb oder Wohnung abwesend waren.

Die Aufstellung sollte folgende Angaben enthalten:

Datum, Uhrzeit Abfahrt, Uhrzeit Rückkehr, Zielort/Grund der Reise

Arbeitszimmer

Fügen Sie in jedem Fall Unterlagen über beruflich genutzte Einrichtungsgegenstände bei, soweit diese neu angeschafft wurden oder zuvor privaten Zwecken dienten.

Wenn Sie ein Arbeitszimmer nutzen und dieses Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet, reichen Sie bitte eine Skizze der Wohnung mit Angaben zur Gesamtwohnfläche und der Größe des Arbeitszimmers sowie Angaben zu den angefallenen Kosten (Miete, Nebenkosten, Erhaltungskosten usw. bei Eigentum ggf. Schuldzinsen, Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnung.) ein. Welchem Ehepartner gehört das Haus/die Wohnung, in dem das Arbeitszimmer genutzt wird?

Wenn die Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegen, an wievielen Tagen haben Sie im Homeoffice gearbeitet?

Doppelte Haushaltsführung

Wenn Sie am Ort Ihrer Arbeitsstätte eine zusätzliche Wohnung unterhalten, reichen Sie hierzu bitte folgende Angaben ein:

- Adresse, Beginn der Wohnungsnutzung und ggf. angefallene Umzugskosten,
- Kosten für lfd. Unterhalt, wie Miete, Gas, Strom, Wasser usw.,
- Anzahl der Fahrten zu Ihrer Familienwohnung (Erstwohnung),
- Entfernungskilometer zwischen beiden Wohnungen

Sonstige Werbungskosten

Folgende Ausgaben sollten Sie zusammengestellt und mit Beleg nachgewiesen einreichen, soweit sie im Zusammenhang mit Ihrem Beschäftigungsverhältnis stehen:

- Arbeitskleidung
- Büromaterial / Fachliteratur
- Fortbildungskosten (sofern nicht vom Arbeitgeber getragen/erstattet)
- Bewerbungskosten
- Umzugskosten, wenn Umzug beruflich bedingt war
- Berufshaftpflicht, Beiträge für Mitgliedschaften in Berufsverbänden oder Gewerkschaften
- Aufwendungen für Computer, wenn Computer auch betrieblich genutzt
- Mitarbeiterbewirtung (mit Angaben zu den bewirteten Personen)

Kapitaleinkünfte

Bitte fügen Sie die Steuerbescheinigungen und Depotauszüge und ggf. die Jahresbescheinigung Ihrer Bank bzw. Ihrer Banken bei. Teilen Sie uns bitte mit, falls im Jahr 2022 ein Depotwechsel stattfand oder Änderungen im Depot erfolgt sind.

Obwohl die Kapitalerträge durch die Abgeltungsteuer besteuert sind, kann es im Einzelfall günstiger sein diese Erträge in Ihrer Einkommensteuererklärung zu berücksichtigen. Außerdem werden diese Angaben ggf. zur korrekten Berechnung benötigt.

Die Steuerbescheinigungen werden im Original benötigt. Nur diese berechtigen ggf. zur Anrechnung der Abgeltungsteuer auf die Einkommensteuer.

Folgende Unterlagen sind des Weiteren relevant:

- Zinseinnahmen aus Privatarlehen
- Gewinnausschüttungen aus Anteilen an Kapitalgesellschaften, die nicht über ein Bankdepot geflossen sind
- Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen (z. B. Steuererstattungen)
- Zinsen aus Bausparguthaben

Private Veräußerungsgeschäfte und sonstige Einkünfte

I. Private Veräußerungsgeschäfte

Sollten Sie Veräußerungsgeschäfte getätigt haben, reichen Sie bitte alle damit in Zusammenhang stehenden Belege insbesondere Unterlagen über die erzielten Einnahmen und die getätigten Ausgaben ein. Derzeit sind private Veräußerungsgeschäfte in folgenden Fällen relevant:

Verkauf von Immobilien

Verkauf von Grundstücken und Immobilien, die innerhalb der letzten zehn Jahre angeschafft worden sind. Gleiches gilt auch für Grundstücke und Immobilien, die innerhalb der letzten zehn Jahre unentgeltlich erworben (Erbe oder Schenkung) worden sind und bei denen Ihre Besitzzeit und die von dem Erblasser bzw. Schenker zusammen nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Auch die Überführung aus dem Betriebsvermögen in Privatvermögen und Veräußerung innerhalb von zehn Jahren löst den Tatbestand eines privaten Veräußerungsgeschäftes aus. Ggf. ausgenommen von der Besteuerung sind in allen drei Fällen die Wohnungen, die vom Tag der Anschaffung oder Herstellung bis zum Tag der Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden. Gleiches gilt für Wohnungen, die im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

Anteile an Kapitalgesellschaften:

Erwerb oder Verkauf von Anteile an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften (GmbH, Ltd., etc.)

Leerverkäufe:

Verkauf von Wirtschaftsgütern, bei denen der Verkauf vor dem Erwerb erfolgte (z.B. Fremdwährungen, Edelmetalle)

II. Sonstige Einkünfte

Hierunter sind folgende Einnahmen zu verstehen:

- gelegentliche Einnahmen, z.B. aus Provisionen für Vermittlungen
- empfangene Unterhaltszahlungen vom getrennt lebenden oder geschiedenen Ehepartner.
- Einkünfte aus der Vermietung von beweglichen Gegenständen (z.B. Containern)
- sonstige wiederkehrende Bezüge

Bitte weisen Sie diese Einnahmen durch entsprechende Belege nach.

Renten

Bei Neuerteilung fügen Sie bitte den Rentenbescheid bei.
Ansonsten genügen die jeweiligen Rentenanpassungsmitteilungen.



Vermietung und Verpachtung

I. Allgemeines

Bitte reichen Sie für jedes Ihrer Objekte eine separate Aufstellung sowie die entsprechenden Belege ein.

Im Fall der **Neuanschaffung** reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

Notarieller Kaufvertrag, Belege über Nebenkosten wie z.B. Grunderwerbsteuer, Landesjustizkasse, Notarkosten usw., ggf. Darlehensvertrag über Finanzierung Kaufpreis etc.

Im Fall der **Neuerrichtung** reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

Notarieller Kaufvertrag Grundstück, gesamte Herstellungskosten inklusive aller Nebenkosten, sonstige Nebenkosten, ggf. Darlehensvertrag über Finanzierung des Grundstückes bzw. der Herstellungskosten

Ggf. sollten Sie auch folgende Unterlagen einreichen:

Sofern ein Vermietungsobjekt teilweise eigengenutzt wird (z. B. Wohnung im Zweifamilienhaus) werden auch Angaben über die jeweiligen Wohn- und Nutzflächen benötigt. Bitte reichen Sie in diesem Fall einen Plan bzw. einen Grundriss des Objekts mit den betroffenen Wohnungen und Gesamtflächen ein.

Bei der Vermietung oder unentgeltlichen Überlassung an Angehörige benötigen wir den

- Mietvertrag,
- Angaben zur Wohnungsgröße und
- Angaben zur tatsächlich gezahlten Miete sowie
- Angaben zur ortsüblichen Miete.

II. Einnahmen

- Mieteinnahmen netto sowie vereinnahmte Umsatzsteuer bei umsatzsteuerpflichtiger Vermietung
- Vereinnahmte Umlagen, erhaltene Nachzahlungen oder gezahlte Erstattungen
- Garagenmieten sowie sonstige Einnahmen z.B. Zinsen aus Bausparguthaben in Zusammenhang mit einer Bausparfinanzierung
- Pacht, Erbpacht

III. Werbungskosten

- Finanzierungskosten, insbesondere Bescheinigung über gezahlte Schuldzinsen
- Betriebskosten, wie z.B. Gas, Wasser, Strom, Grundsteuer, Kaminkehrer, Kanalgebühren etc.
- Erhaltungsaufwendungen, wie z.B. Reparaturen
- Kosten Hausverwalter, allgemeine Verwaltungskosten
- Gebäudeversicherungen
- Kontogebühren
- Nebenkostenabrechnung
- Maklergebühren / Kosten Zeitungsanzeigen
- Kosten für Inventar und Gartenanlagen